



Gemeinde
HORW

**MUSIKSCHULVERORDNUNG
DER GEMEINDE HORW
VOM 18. MÄRZ 2021**



Ausgabe
18. März 2021



Nr. 521

INHALT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3	
	Art. 1	Zweck	3
	Art. 2	Trägerschaft und Organe	3
	Art. 3	Gemeinderat	3
	Art. 4	Musikschulleitung	3
II.	UNTERRICHT	3	
	Art. 5	Aufgabe	3
	Art. 6	Musikschülerinnen und Musikschüler	4
	Art. 7	Unterrichtsangebot	4
	Art. 8	Unterrichtsräume	4
	Art. 9	Schulzeit	4
	Art. 10	Kontrollen	4
	Art. 11	Gegenseitige Unterstützungspflicht	4
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5	
	Art. 12	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 1 Abs. 1 der Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010¹
 - gestützt auf Art. 2 des Musikschulreglements der Gemeinde Horw vom 26. April 2018²
-

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Kompetenzen und den Unterricht der Musikschule Horw.

Art. 2 Trägerschaft und Organe

1 Die Musikschule Horw ist eine Einrichtung der Gemeinde Horw.

2 Organe der Musikschule sind

- a) der Gemeinderat,
- b) die Musikschulleitung.

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) stellt die Musikschulleitung an,
- b) erteilt der Musikschulleitung einen Leistungsauftrag,
- c) genehmigt die Schulordnung bzw. das Schulprogramm,
- d) genehmigt den Jahresbericht der Musikschulleitung.

Art. 4 Musikschulleitung

Die Musikschulleitung

- a) führt die Musikschule operativ,
- b) wählt die Musikschullehrpersonen,
- c) entscheidet bei Beschwerden gegen Lehrpersonen sowie gegen die Abweisung oder den Ausschluss von Musikschülerinnen oder Musikschülern.

II. UNTERRICHT

Art. 5 Aufgabe

1 Der Musikunterricht fördert die seelische, geistige und soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und unterstützt das Schulwesen im Erreichen seiner Bildungsziele.

2 Die Musikschule Horw ermöglicht den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Ausbildung und ist dafür besorgt, den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern einen qualifizierten Musikunterricht zu bieten.

¹ SRL Nr. 415

² Nr. 520

Art. 6 Musikschülerinnen und Musikschüler

1 Die Musikschule steht allen Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr sowie allen Erwachsenen mit Wohnsitz in Horw offen. Bei freier Kapazität kann der Unterricht für Erwachsene auch von Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Horw besucht werden.

2 Anmeldungen für den Musikschulunterricht sind verbindlich und gelten für ein Schuljahr, ausgenommen bei Wegzug.

3 Die Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen oder Musikschüler werden in der Schulordnung umschrieben. Diese wird mit dem Schulprogramm abgegeben.

Art. 7 Unterrichtsangebot

1 Das Angebot der Musikschule umfasst Grundausbildung, Instrumentalspiel und Gesang im Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht.

2 Das Fächerangebot und die Aufnahmebedingungen sind im Schulprogramm bzw. in der Schulordnung geregelt.

Art. 8 Unterrichtsräume

Der Unterricht findet in eigenen oder zugemieteten Räumen der Gemeinde statt. In Ausnahmefällen kann die Musikschulleitung den Unterricht in privaten Räumen bewilligen.

Art. 9 Schulzeit

1 Das Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

2 Schulzeit und Ferien richten sich nach der Ferienordnung für die Horwer Volksschulen.

Art. 10 Kontrollen

1 Zur Kontrolle des Unterrichtsbesuches führen die Lehrpersonen ein Schüler- und Absenzenverzeichnis. Bei unentschuldigten Absenzen nehmen sie umgehend mit den Eltern Kontakt auf. Wiederholte unentschuldigte Absenzen sind der Musikschulleitung zu melden, die für das weitere Vorgehen Weisung erteilt.

2 Fortschritt und Arbeitshaltung der Schülerinnen und Schüler sind auf Ende jedes Schuljahrs zu bewerten.

3 Bei auftretenden Schwierigkeiten ist mit den Eltern Kontakt aufzunehmen. Schwerwiegende Probleme sind der Musikschulleitung zu melden, die für das weitere Vorgehen Weisung erteilt.

Art. 11 Gegenseitige Unterstützungspflicht

1 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, einander bei der Erfüllung ihrer Unterrichtstätigkeit zu unterstützen.

2 Erfordern es die Bedürfnisse der Musikschule, können den Lehrpersonen zumutbare Arbeiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenkreis gehören, vorübergehend übertragen werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Musikschulverordnung der Gemeinde Horw vom 28. Juni 2018.

Horw, 18. März 2021

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

TABELLE

Änderung der Musikschulverordnung der Gemeinde Horw vom 18. März 2021

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	